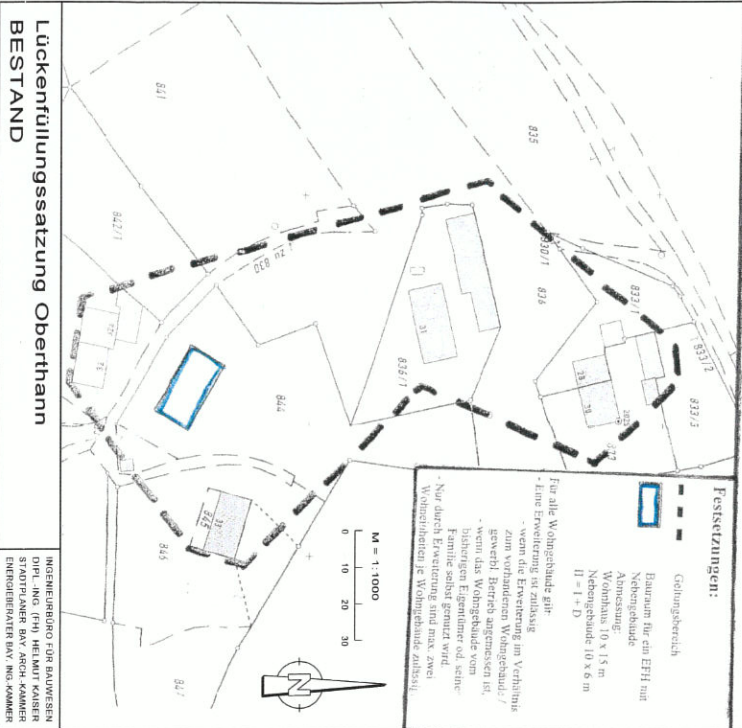


Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenerfüllungssatzung Oberthann

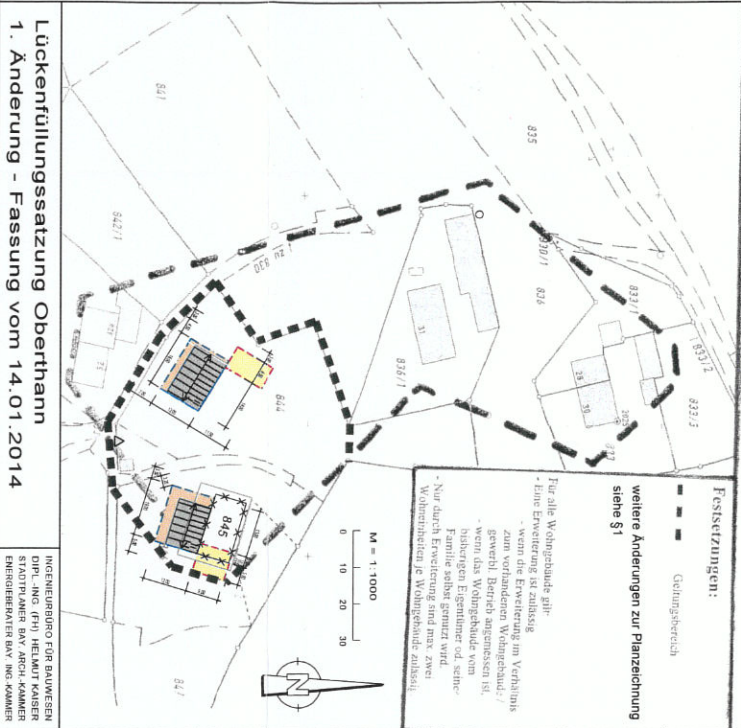
Plandatum: 22.11.2007; 11.03.2008
 Gemeinde Lengdorf
 Bischof-Kampitz 1
 84435 Lengdorf
 Planer: Rübensuhl, T. Bürgermeister
 Langdorf, den 11. MRZ. 2008
 Ausfertigung: Langdorf, den 16. APR. 2008
 Maßstab: M 1 : 1.000
 Stand der Kartengrundlage: 02/2004
 Zur Maßnahme sind bedingt beregnet:



Festsetzungen:
 - Geländebereich
 - Bauplatz für ein EFH mit Anbau
 - Wohnhaus 10 x 15 m
 - Nebengebäude 10 x 6 m
 - II = I + D
 - Für alle Wohngebäude gilt:
 - Eine Erweiterung der zulässigen zum vorhandenen Wohngebäude / gewerblich betriebenen Wohngebäude / wenn das Wohngebäude von Familie selbst genutzt od. schief. Familie selbst wohnung ist und Wohnberechtigt ist Wohngebäude zulässig.
 - Nur durch Erweiterung sind in zwei Wohnberechtigt ist Wohngebäude zulässig.

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Lückenerfüllungssatzung Oberthann

Plandatum: 22.11.2007; 11.03.2008
 Gemeinde Lengdorf
 Bischof-Kampitz 1
 84435 Lengdorf
 Planer: Rübensuhl, T. Bürgermeister
 Langdorf, den 11. MRZ. 2008
 Ausfertigung: Langdorf, den 16. APR. 2008
 Maßstab: M 1 : 1.000
 Stand der Kartengrundlage: 02/2004
 Zur Maßnahme sind bedingt beregnet:



Festsetzungen:
 - Geländebereich
 - Bauplatz für ein EFH mit Anbau
 - Wohnhaus 10 x 15 m
 - Nebengebäude 10 x 6 m
 - II = I + D
 - Für alle Wohngebäude gilt:
 - Eine Erweiterung der zulässigen zum vorhandenen Wohngebäude / gewerblich betriebenen Wohngebäude / wenn das Wohngebäude von Familie selbst genutzt od. schief. Familie selbst wohnung ist und Wohnberechtigt ist Wohngebäude zulässig.
 - Nur durch Erweiterung sind in zwei Wohnberechtigt ist Wohngebäude zulässig.

Lückenerfüllungssatzung Oberthann 1. Änderung - Fassung vom 14.01.2014

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
 MITGLIED BAY.-ARCH.-KAMMER
 KIRCHASCHENSTR. 27, 85461 KIRCHASCH

Die Lückenerfüllungssatzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Lengdorf "Oberthann" (Lückenerfüllungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1) "Planzeichnung" erhält folgende Änderung: 830, 844, 846

1) Der Umfang der Änderung betrifft Fl.-Nr. 845, 955 und Teilflächen der Flurnummern 830, 844, 846. Der Umfang wird geringfügig um ca. 5 m nach Osten erweitert.

2) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

3) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

4) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

5) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

6) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

7) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

8) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

9) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

10) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

11) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

12) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

13) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

14) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

15) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

16) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

17) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

18) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

19) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

20) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

21) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

22) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

23) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

24) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

25) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

26) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

27) Die Bebaubarkeit der Parzellen richtet sich nach der beiliegenden Planzeichnung vom 14.01.2014.

Begründung zur 1. Änderung der Lückenerfüllungssatzung "Oberthann":

1) Umfang: Die Änderung betrifft Fl.-Nr. 845, 955 und Teilflächen der Flurnummern 830, 844, 846 der Gemarkung Warzbach gemäß Planzeichnung vom 14.01.2014.

2) Anlass / Planungsziel: Die von der Änderung betroffenen Flächen befinden sich bereits innerhalb des Umfangs der Satzung. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Erweiterung des Umfangs (ca. 5,0 m) nach Osten.

3) Zielsetzung: Die Eigentümer beabsichtigen die Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern im Rahmen der unliegendenden Bebauung.

4) Zielsetzung: Die Eigentümer stellen daher den Antrag die entsprechenden Baufenster für die beabsichtigten Wohngebäude sowie erforderlichen Garagen in die Satzung aufzunehmen bzw. abzuändern.

5) Zielsetzung: Die in der aktuellen Fassung bereits getroffenen Festsetzungen diesbezüglich gelten weiterhin.

6) Zielsetzung: Die Änderung erweitert den Umfang der bestehenden Satzung nur geringfügig und soll die Errichtung der Wohngebäude für die Bauweiber ermöglichen.

7) Zielsetzung: Die Erschließung erfolgt über die Ortstraße "Oberthann". Der Planbereich ist:

8) Zielsetzung: - durch eine öffentliche Straße erschlossen, - an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen, - am Kanalnetz der Gemeinde Lengdorf angebunden, - und mit Elektrizität versorgt.

9) Zielsetzung: Der Gemeinderat der Gemeinde Lengdorf hat in der Sitzung vom 14.01.2014 die Änderung der Lückenerfüllungssatzung beschlossen. Der Umfang der Änderungen kann nebenstehender Aufstellung entnommen werden.

10) Zielsetzung: Städtebauliche Gründe, die gegen eine Änderung dieser Satzung sprechen, liegen nicht vor.

11) Zielsetzung: 3) Hinweise: Das Verfahren wird im Rahmen einer vereinfachten Änderung nach §13 BaugB durchgeführt. Eine Umweltprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind daher nicht zu veranlassen. Von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

12) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

13) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

14) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

15) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

16) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

17) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

18) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

19) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

20) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

21) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

22) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

23) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

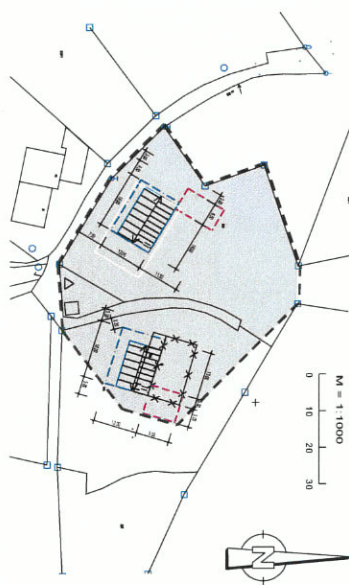
24) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

25) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

26) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

27) Zielsetzung: Gemeinderat Lengdorf
 Lengdorf, den

Übersichtsplan



Gemeinde Lengdorf

Landkreis Erding

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich Lengdorf "Oberthann" (Lückenerfüllungssatzung)

Satzung
 vom 13.01.2014
 Fassung vom 14.01.2014
 M = 1:1.000

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
 STADTPLANER BAY.-ARCH.-KAMMER
 MITGLIED BAY.-ING.-KAMMER BAU
 DORESTR. 27, 85461 KIRCHASCH
 TEL. 08122-49330, FAX. 08122-18450

